

# Arbeitsrichtlinien für betriebsbezogene Wirtschaftsförderung im Landkreis Diepholz

1. Zur Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze im Landkreis Diepholz vergibt der Landkreis Diepholz betriebsbezogene Zuschüsse nach folgenden Richtlinien:

## 2. Räumlicher Geltungsbereich

Das Förderprogramm umfasst das gesamte Kreisgebiet.

## 3. Sachlicher Geltungsbereich

**3.1** Durch dieses Programm sollen Neuansiedlungen und wesentliche Erweiterungen von Gewerbebetrieben (kleinere und mittlere Unternehmen - KMU) im Kreisgebiet gefördert werden. Außerdem werden der Neubau, der Um- und Ausbau, die Erweiterung, die Modernisierung und die Einrichtung von Fremdenzimmern gefördert.

**3.2** Förderfähig sind grundsätzlich alle Gewerbebetriebe (produzierendes Gewerbe, Handel, Handwerk, Dienstleistung).

### 3.3 Nicht förderfähig sind

- Gewerbebetriebe, die einen Anspruch auf Investitionszuschüsse nach der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" haben, bzw. EU-, Bundes- oder Landesmittel erhalten, die mit diesem Förderprogramm nicht kumulierbar sind,

- alle großflächigen Ansiedlungsvorhaben des Groß- und Einzelhandels. Großflächig sind alle Vorhaben mit mehr als 700 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche oder mehr als 1.200 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche, die einzeln oder in ihrer Summe oder in Verbindung mit bereits bestehenden Betrieben die o.a. Größe überschreiten,

- Gewerbebetriebe, deren Unternehmensgegenstand eine freiberufliche Tätigkeit ist bzw. die aus einem Zusammenschluss freiberuflich Tätiger entstanden sind.

**3.4** Voraussetzung für die Förderung ist, dass bei Neuansiedlungen in der ersten Ansiedlungsstufe 5 Dauerarbeitsplätze neu geschaffen und besetzt werden müssen. Bei Erweiterungen von Gewerbebetrieben ist Voraussetzung für die Förderung, dass 5 Dauerarbeitsplätze vorhanden und besetzt sind.

Eine wesentliche Erweiterung eines Betriebes liegt vor, wenn die vorhandenen Dauerarbeitsplätze um 20% erhöht werden.

Voraussetzung für die Förderung eines Beherbergungsbetriebes ist, dass mindestens 10 Betten vorhanden sind bzw. geschaffen werden und die Investitionen mindestens 50.000 EUR betragen.

## 4. Zeitlicher Geltungsbereich

**4.1** Das Förderprogramm gilt vom **01.01.2002** an.

**4.2** Der Kreistag beschließt auf Empfehlung der Gesellschafterversammlung der WFG jährlich darüber, ob das Förderprogramm auch im folgenden Jahr weiterlaufen soll.

## **5. Umfang des Förderprogramms**

Zur Durchführung des Förderprogramms stellt der Landkreis Diepholz jährlich einen Zuschuss von mindestens 500.000 EUR und Verpflichtungsermächtigungen von mindestens 250.000 EUR zur Verfügung.

## **6. Fördervoraussetzungen**

**6.1** Auf eine Förderung aus diesem Programm besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen möglich.

### **6.2 Höhe des Zuschusses/Auszahlung**

**6.2.1** Der Zuschuss beträgt

a) bei Neuansiedlungen ab 5 Dauerarbeitsplätzen bis zu 5.000 EUR,

b) bei Erweiterungen bis zu 2.500 EUR,

für jeden neugeschaffenen Dauerarbeitsplatz, wenn hierfür Grunderwerbs-, Bau- und Einrichtungsinvestitionen von in der Regel mind. 50.000 EUR pro Dauerarbeitsplatz erforderlich waren.

Planungs- und Bodenuntersuchungskosten sowie der Grunderwerb können auch vor Investitionsbeginn entstanden bzw. vorgenommen worden sein.

Der Zuschuss kann abweichend von Buchstabe a) bei Existenzgründungen mit 5 Dauerarbeitsplätzen 10% der o.a. Investitionskosten betragen. Die Investitionskosten müssen mindestens 25.000 EUR betragen.

Investitionen im Beherbergungsgewerbe werden mit 5% der Investitionen je 50.000,00 EUR gefördert. Zu den förderfähigen Investitionen zählen in der Regel nicht die Anschaffungskosten für PKW. Eine Erhöhung des Zuschusses um bis zu 50% ist möglich:

a) bei der Schaffung zusätzlicher Dauerarbeitsplätze für Frauen, wenn sich hierdurch das in dem Betrieb bestehende Anteilsverhältnis zwischen den mit Männern und Frauen besetzten Dauerarbeitsplätzen zugunsten der Frauenarbeitsplätze verändert,

b) bei der Einstellung von Sozialhilfeempfängern/innen, jugendlichen Arbeitslosen unter 25 Jahren sowie Langzeitarbeitslosen je Dauerarbeitsplatz,

c) bei Investitionen, die über die gesetzlichen Vorschriften und Auflagen hinaus in ökologischer Hinsicht vorgenommen werden sowie

d) bei der Umstellung auf besonders umweltfreundliche Produktionsverfahren und Produkte.

Eine Förderung zu a) und b) ist nur möglich, soweit nach anderen Förderprogrammen kein Förderanspruch besteht. Der Erhöhungsbetrag wird ausgezahlt, wenn der Zuschussempfänger nachweist, dass der Erhöhungstatbestand mind. 2 Jahre ununterbrochen erfüllt ist. Die entsprechenden Dauerarbeitsplätze müssen mindestens 2 Jahre nach Auszahlung des Zuschusses mit dem geförderten Personenkreis besetzt bleiben.

Der Zuschuss darf 50.000 EUR pro Förderfall innerhalb von 3 Jahren nicht übersteigen.

**6.2.2** Gefördert werden auch Unternehmensberatungen im Bereich des Umweltschutzes und Zertifizierungskosten für ein Öko-Audit. Der Zuschuss beträgt 10% des Beratungshonorars und der Zertifizierungskosten, höchstens jedoch 5.000 EUR.

**6.2.3** Der Zuschuss wird nach Abschluss der Maßnahme ausgezahlt, wenn mindestens zwei Drittel der geförderten sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätze, bei Existenzgründerinnen und Existenzgründern 3 Dauerarbeitsfläche, besetzt sind. Die insgesamt geförderten Dauerarbeitsplätze sind spätestens 2 Jahre nach Auszahlung des Zuschusses zu besetzen. In Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Frist zur Besetzung der Arbeitsplätze um bis zu 2 Jahre möglich.

Vor der Auszahlung des Zuschusses ist die Anzahl der besetzten Dauerarbeitsplätze durch eine Erklärung des Steuerberaters der geförderten Firma nachzuweisen. Die Höhe der Investitionen ist durch einen testierten Verwendungsnachweis einer Wirtschaftsprüferin/eines Wirtschaftsprüfers, einer Steuerberaterin/eines Steuerberaters bzw. einer Steuerbevollmächtigten/eines Steuerbevollmächtigten oder durch die Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der Landkreis Diepholz behält sich vor, im Einzelfall Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen.

**6.2.4** Der Zuschuss ist grundsätzlich zurückzuzahlen, wenn

- a) der Betrieb vor Ablauf von 5 Jahren veräußert, stillgelegt oder an einen Standort außerhalb des Landkreises verlagert wird,
- b) die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht geschaffen und mindestens 3 Jahre besetzt wurden oder
- c) die Bedingungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden.

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, in den ersten 3 Jahren nach Auszahlung des Zuschusses zum 1. Juni eines jeden Jahres dem Landkreis die Zahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze/Beschäftigten unaufgefordert nachzuweisen.

## **7. Zuständigkeiten**

Über die Förderungswürdigkeit einer Maßnahme und die Höhe des zu bewilligenden Zuschusses entscheidet die Landrätin/der Landrat des Landkreises Diepholz.

Vor der Bewilligung von Zuschüssen wird sie/er von einem Gremium beraten.

Mitglieder dieses Gremiums sind je ein(e) Vertreter(in) der Kreditinstitute, die Gesellschafter der WFG sind, sowie die Geschäftsführung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft.

## **8. Abwicklung**

**8.1** Die Geschäftsführung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft legt die einzelnen Fördermaßnahmen dem Gremium vor.

**8.2** Nach Beratung durch das Gremium entscheidet die Landrätin/der Landrat und erteilt dem Förderungsempfänger (Betrieb) einen Bescheid über die Höhe des Zuschusses.

**8.3** Die Zuschusssumme wird vom Landkreis Diepholz direkt an den Förderungsempfänger ausgezahlt. Abrechnung und Überwachung des Verwendungszweckes des Zuschusses obliegen der Kreisverwaltung.

## **9. Subventionserheblichkeit**

Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB erklärt.

## **10. Ausnahmen**

In besonderen Ausnahmefällen kann von den vorstehenden Richtlinien abgewichen werden.

## **11. Besondere Förderungsbedingungen**

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12.01.2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen. Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „De-minimis“-Beihilfe 100.000 EUR. Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt werden, und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält.